

Anlage 3

Gefährdungspotential nach den Kriterien „Art, Intensität und Dauer“

Wenn innerhalb eines Kriteriums einmal mit „hoch“ eingestuft wird,
ist das Kriterium insgesamt als hoch einzustufen.

Nur wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei allen drei Kriterien
hoch ist, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich.

Niedrig		Hoch	
Art			
Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	☐	Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	☐
Kein Hierarchie- / Machtverhältnis	☐	Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses	☐
Keine Altersdifferenz	☐	Signifikante Altersdifferenz	☐
Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	☐	Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis	☐
Intensität			
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	☐	Tätigkeit wird allein wahrgenommen	☐
Sozial offener Kontakt hinsichtlich - Räumlichkeit oder - Struktureller Zusammensetzung / Stabilität der Gruppe	☐	Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich - Räumlichkeit oder struktureller - Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe	☐
Tätigkeit mit Gruppen	☐	Tätigkeit mit individuellem Kind oder Jugendlichen	☐
Geringer Grad an Intimität/kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)	☐	Hoher Grad an Intimität/Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)	☐
Dauer			
Einmalig/punktuell/gelegentlich	☐	von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit/umfassende Zeitspanne	☐
Regelmäßig wechselnde Kinder/Jugendliche	☐	dieselben Kinder/Jugendlichen für gewisse Dauer	☐

Auszug aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII)

4. Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts

Die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis besteht bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nur bei bestimmten Tätigkeiten, nämlich nur dann, wenn Kinder oder Jugendliche¹ beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird, also die Tätigkeit in einem pädagogischen Kontext ausgeübt wird. Nicht umfasst sind damit beispielsweise neben- oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Kassenwart, IT-Unterstützung oder im Elternbeirat.

Darüber hinaus besteht eine Pflicht zur Einsichtnahme nur dann, wenn die Einsichtnahme aufgrund des besonderen Kontakts, den die Tätigkeit ihrer Art, Intensität und Dauer nach ermöglicht, geboten ist. Die Gefährdung für Kinder und Jugendliche entsteht durch das strategische Ausnutzen und den Missbrauch der Situation durch den/die Täter/in. Aus Sicht der Kinder und Jugendlichen besteht bei der Vielzahl derartiger Situationen nur ein geringes Risiko, dass es tatsächlich zu Übergriffen kommt. Aus Sicht der Täter/innen werden jedoch vor allem diese Situationen gesucht. Der im Folgenden verwandte Begriff des „Gefährdungspotenzials“ ist daher in dem Sinne zu verstehen, dass hiermit das Potenzial der Gefährdung beschrieben wird, die von möglichen Täter/innen in bestimmten Settings ausgeht.

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial von Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig von dem Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter/von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können.

Bei der Bewertung der Tätigkeiten kommt es auf den konkreten Fall und den tatsächlichen Inhalt der Tätigkeit an, die von der einzelnen Person wahrgenommen werden soll, nicht etwa auf dessen Bezeichnung. Dabei ist eine Betrachtungsweise aus der ex-ante-Sicht anzulegen. Entscheidend ist danach, ob die konkrete Tätigkeit selbst die Möglichkeit bietet, eine Kinder und Jugendliche durch eine/n Täter/in gefährdende Situation entstehen lassen zu können.

Jede Bewertung ohne Berücksichtigung der Kriterien, die sich aus der Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit ableiten, widerspräche der in § 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII angelegten Differenzierung. So ist beispielsweise auch bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Jugendlichen² für die Entscheidung jeweils eine konkrete Betrachtungsweise der Tätigkeit anhand der Kriterien anzulegen. Ein ausschließlich auf das Alter bezogener Ausschluss wäre nach Auffassung des Deutschen Vereins nicht gesetzeskonform.

¹ Im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII sind Jugendliche gemeint, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

² Betroffen können nur diejenigen sein, die mit Vollendung des 14. Lebensjahrs die Strafmündigkeit erreicht haben.

Der Deutsche Verein hat im Folgenden Kriterien zur Art, Intensität und Dauer des Kontakts entwickelt, um die Bewertung und Entscheidung vor Ort zu erleichtern. Je nach konkreter Tätigkeit vor Ort senken oder erhöhen sie das Gefährdungspotenzial. Entscheidend sind stets eine Gesamtschau und -bewertung aller vorliegenden Kriterien sowie eine Abschätzung des Gefährdungspotenzials insgesamt. Liegen nach einer aufgabenspezifischen Beurteilung beispielsweise alle Merkmale im Bereich eines minimalen bis auszuschließenden Risikos, ist – unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – für die Ausübung dieser Tätigkeiten von einer Einsichtnahme in das Führungszeugnis abzusehen.

4.1 Art

Die Tätigkeit muss der Art nach eine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Bildung oder ein vergleichbarer Kontakt sein. Gemeinsames Merkmal ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfinden muss.

Das Bestehen eines Hierarchie- oder Machtverhältnisses erhöht das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen und kann damit das Gefährdungspotenzial deutlich erhöhen. Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis kann beispielsweise durch eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit entstehen.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14-18 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche spielt die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine entscheidende Rolle. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden können, kann je nach Höhe der Altersdifferenz zu- bzw. abnehmen.

Bei der Entscheidung über die Einsichtnahme in das Führungszeugnis ist auch zu berücksichtigen, ob die Kinder und Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelnen Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z.B. Kleinkindalter, eine Behinderung oder ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis).

4.2 Intensität

Sobald die Tätigkeit zu mehreren ausgeübt wird, findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindert (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z.B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielefest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z.B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z.B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z.B. Ferienfreizeit, Zeltlager).

Ein besonderer Grad der Intensität kann bei einer Tätigkeit mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen entstehen (z.B. ehrenamtliche/r Betreuer/in, Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen), während

dieser bei einer Tätigkeit in einer Gruppe abgemildert ist (z.B. Leiter/in einer Jugendgruppe oder eines Kinderchors).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere Gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder Wirken in der Privatsphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z.B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden).

4.3 Dauer

Die Gesetzesbegründung weist im Hinblick auf die Regelmäßigkeit und Dauer beispielhaft bei Aushilfen für Kinderbetreuung auf die Vergleichbarkeit mit einer hauptberuflich beschäftigten Person hin. Dies ist allerdings nur möglich, soweit es eine zum Neben- oder Ehrenamt vergleichbare Tätigkeit gibt.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Sofern die Tätigkeit nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfindet, nimmt das Gefährdungspotenzial daher deutlich ab. Allerdings kann auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen, die die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich macht (z.B. einmalige Betreuung von Kindern / Jugendlichen bei einer Ferienfreizeit von drei Wochen).

Bei der Bewertung der Dauer muss auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Orientierungshilfe für die Anwendung von § 72a Abs. 3, 4 SGB VIII

